

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Schiedsrichtergruppe Münsingen e.V.**
Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Münsingen eingetragen. Sitz des Vereins ist Münsingen

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe das Amt des Fußballschiedsrichters zu pflegen, im besonderen Maße die Jugend für dieses Amt zu begeistern und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vereinszweck soll vorwiegend durch folgende Mittel gefördert werden:
 - Abhalten von Lehrabenden und Vorträgen zur Organisation des Einsatzes und zur Vermittlung der Fußballregeln
 - Förderung der körperlichen Fitness durch Übungsabende
 - Information der Mitglieder, Vermittlung zur Befähigung des Schiedsrichteramts
 - Weiterbildungsveranstaltungen und ähnliche Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Befähigung des Schiedsrichteramts

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Fußballschiedsrichter sein. Wer Mitglied werden will, muß bereit sein, die Ziele des Vereins (§2) zu bejahen und aktiv zu unterstützen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung erhoben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

(2) Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird zum 01.01. des nächsten Jahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoss gegen die Vereinsatzung, oder ein unehrenhaftes bzw. vereinschädigendes Verhalten.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

(5) Gegen einen solchen Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt damit am 01.01. und endet am 31.12.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - mindestens 1, höchstens 3 weiteren Beisitzern
- (2) Mehrere Ämter können zusammengefaßt werden, jedoch muß der Vorstand aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen. Die Zusammenfassung von Ämtern ist insbesondere nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds auf Beschluss des verbliebenen Restvorstandes möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 Jahren gewählt** und bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (4) Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Bei Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus dem Vorstand kann der Restvorstand durch **Zuwahl / Bestimmung** die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen. Eine Bestätigung dieser Personen bzw. eine Nachwahl hat spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 8 Die Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er bereitet im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstands die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie. Er erstattet jährlich einen Rechenschaftsbericht. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, beruft der Stellvertreter die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall auf Anweisung durch dessen Stellvertreter leisten.

- (4) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen im voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung muß der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Beantragung entsprechen.

§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstands
 - den jährlichen Kassenbericht des Kassenwarts
 - die Bestellung von 2 Kassenprüfern
 - die Wahl des Vorstands
 - die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - sonstige Anträge
- (2) Anträge der Mitglieder auf Beratung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Alle Abstimmungen erfolgen durch Zuruf. Wird von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, so ist dem zu entsprechen.

- (6) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins folgender Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 genannten Zwecken zu verwenden haben: Württembergischer Fußballverband e.V mit dem Sitz in Stuttgart

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne erneuten Beschluß der Hauptversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese durch die Finanzbehörde oder das Amtsgericht gewünscht werden.

Wittlingen, 24. Oktober 2001